



Stadt Grebenstein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018, GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein in ihrer Sitzung am 28.10.2019 nachstehende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Grebenstein vom 07.11.2016 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Grebenstein unter www.grebenstein.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Zeitung Hofgeismarer Allgemeine.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung Hofgeismarer Allgemeine den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in mindestens einer Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebenstein, den 28.10.2019
Der Magistrat

Danny Sutor
Bürgermeister

(L.S.)

Bekanntgemacht in den Grebensteiner Nachrichten Nr. 46/2019